



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Prüfsachverständige

per E-Mail

sowie Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf Per E-Mail  
Dezernat 34  
Herrn Hinrichs

**§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 PrüfVO NRW – Prüfverordnung i.V. mit  
Anhang Prüfgrundsätze Teil D Nr. 3.2.1**

Wandhydranten bei zu prüfenden ortsfesten, nicht-selbsttätigen  
Feuerlöschanlagen

Diverse Anfragen von Sachverständigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung der Vorschriften zum Prüfen von technischen Anlagen sind nunmehr seit 28.12.2009 gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 PrüfVO NRW auch nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen gem. § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung und wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als 6 Jahren durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Diese Änderung dient der Angleichung an die Praxis in anderen Bundesländern und greift die Regelungen der Muster-Prüfverordnung auf. Allerdings ist unter Berücksichtigung der bisher nur geforderten Prüfung durch Sachkundige und der weiterhin gem. § 3 BauO NRW – Landesbauordnung - bestehenden Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese nicht-selbsttätigen Feuerlöschanlagen eine großzügiger bemessene Frist zur wiederkehrenden Prüfung von 6

3. November 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

X.1 - 123.09

MR Czepuck

Telefon 0211 3843-62 26

Fax 0211 3843-Fax

Knut.Czepuck@MWEBWV.NR

W.de

Dienstgebäude

Jürgensplatz 1

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Abteilungen Bauen, Wohnen  
und Verkehr

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und  
Energie

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719

bis Haltestelle Poststraße bzw.

Landtag/Kniebrücke

Jahren im Gegensatz zu der Frist bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen angemessen.

Die Prüfgrundsätze (Anhang der PrüfVO NRW) beschreiben in Teil D - Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen – die mindestens bei der Prüfung zu beachtenden Sachverhalte. Insbesondere sind in Teil D genannt:

- die Prüfgrundlagen,
- die bereitzustellenden Unterlagen
- die Prüfungen (Gesamtanlage, Bauteile von Anlagen mit nassen Steigleitungen bzw. Nass-Trockenanlagen) und
- der Prüfbericht.

Die in Abschnitt 3.2 des Teils D genannten Bauteile müssen nicht zwingend alle in einer nichtselbsttätigen Feuerlöschanlage verbaut werden. Allerdings sind diese Bauteile, sofern es sich um eine nichtselbsttätige Feuerlöschanlage handelt, durch den Prüfsachverständigen zu prüfen. Bei Wandhydranten wird in den Prüfgrundsätzen keine Differenzierung zwischen verschiedenen Typen vorgenommen. Da von der Prüfpflicht die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen, die möglicherweise als Selbsthilfeeinrichtung vorgesehen sind, nicht ausgenommen sind, müssen konsequenterweise auch die für Selbsthilfef Zwecke vorgesehenen Wandhydranten Typ S durch Prüfsachverständige im Rahmen der Prüfung der nichtselbsttätigen Feuerlöschanlage geprüft werden.

Wie bereits im Schreiben vom 17. März 2010 – Az- VI.1 -123.09 den Prüfsachverständigen erläutert wurde, weise ich auf folgende Rechtsauffassung hin:

Keine besonders zu beachtenden Sachverhalte sind für die trockenen Steigleitungen ohne direkten Anschluss an eine

Löschwasserversorgung oder eine Füll- und Entleerstation in den Prüfgrundsätzen genannt.

Seite 3 von 3

Hier ist der Grundsatz, der einleitend in den Prüfgrundsätzen genannt wird, maßgeblich:

*Der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen **Anlage** von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Nummer 3 aller Teile dieser Prüfgrundsätze)*

Eine lediglich verlegte Rohrleitung, die als trockene Steig- oder Verteilleitung im Brandfall das Verlegen von Löschschräuchen entbehrlich werden lässt, ist nicht unter dem Begriff „Anlage“ zu verstehen.

Eine Anlage bedarf neben der trockenen Steigleitung(en), der entsprechenden Entnahmemarmaturen, Schläuche und Löschwasserdüsen auch des unmittelbaren Anschlusses an eine Löschwasserversorgung (ggf. aus hygienischen Gründen über entsprechende Sicherungsarmaturen).

Im Ergebnis unterliegen lediglich trockene Steigleitungen nicht der Prüfpflicht durch Prüfsachverständige.

Allerdings sind die Bauherrinnen und Bauherren, Betreiberinnen und Betreiber zur ordnungsgemäßen Instandhaltung gem. § 3 Abs. 1 BauO NRW verpflichtet. Dazu ist mindestens regelmäßig eine Sichtprüfung des Zustands durchzuführen, ggf. ist in größeren Zeiträumen auch eine Druckprüfung empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Czepuck)